FINANCIAL SERVICES | TOYOTA

Kundeninformation

Kfz-Versicherung

Tarif gültig ab Oktober 2010

Kfz-Versicherung

KUNDENINFORMATION

gültig ab 10/2010

Beachten Sie bitte die folgenden Informationen und Regelungen, auf die wir Sie besonders hinweisen möchten. Sie sind wesentliche Bestimmungen zur Durchführung Ihres Vertrages. Die Versicherungsbedingungen bilden die Grundlage für unser gemeinsames Vertragsverhältnis. Der konkret zwischen Ihnen und uns vereinbarte Versicherungsschutz ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen.

Produktinformationsblatt

Informationen, die für den Abschluss oder die Erfüllung des Versicherungsvertrages von besonderer Bedeutung sind.

Weitere einleitende Hinweise und Informationen

Unterschiedliche Tarifvarianten

Gegenüberstellung von SERIE und KOMFORT

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung mit Tabellenanhang

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes:
Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München
Kundenberatung Telefon: 0 180 33 24 24 3*, Telefax: 089 24 44 74-555
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu
*9 Cent/Min. aus dem Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen

Aioi Nissay Dowa Insurance Europe

MS&AD INSURANCE GROUP

NKB 105/10.10

Produktinformationsblatt nach § 4 VVG-Informationspflichtenverordnung

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Kfz-Versicherung geben. Diese Informationen zu Ihrem Antrag auf eine Kfz-Versicherung sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen (AKB). Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind die dort getroffenen Regelungen. Wir empfehlen Ihnen, die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig zu lesen.

1. Angaben zur Art des angebotenen Versicherungsvertrags

Unsere angebotene Kfz-Versicherung bietet Versicherungsschutz im Risikobereich Kraftfahrzeuge und Anhänger.

2. Beschreibung des versicherten Risikos

Der Versicherungsschutz rund um Ihr Fahrzeug umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

Kfz-Haftpflichtversicherung. Die Kfz-Haftpflichtversicherung leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadenersatz bei begründeten Ansprüchen Dritter und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Sie kommt für alle Fälle auf, bei denen durch das versicherte Fahrzeug Personen verletzt oder getötet, Sachen beschädigt oder zerstört werden bzw. verloren gehen oder Vermögensschäden entstehen.
Kfz-Umweltschadenversicherung. Die Kfz-Umweltschadenversicherung leistet bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen Schadensersatz bei begründeten öffentlich-rechtlichen Ansprüchen, die Sie als Verantwortlichen verpflichten, einen Umweltschaden zu sanieren und die Kosten der durchgeführten Sanierung zu tragen.
Teilkasko. Die Teilkasko schützt im vereinbarten Umfang vor finanziellen Risiken bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des versicherten Fahrzeugs, z. B. durch Entwendung, Naturgewalten, Glasbruch, Zusammenstoß mit Tieren oder Kurzschluss an der Verkabelung.
Vollkasko. Die Vollkasko umfasst die Leistungen der Teilkasko und bietet darüber hinaus im vereinbarten Umfang Versicherungsschutz für Unfallschäden am versicherten Fahrzeug – auch bei selbst verursachten Unfällen – sowie für Schäden, die durch mutwillige Handlungen fremder Personen entstehen.
Autoschutzbrief. Die Schutzbriefversicherung erbringt Serviceleistungen und ersetzt die entstehenden Kosten in begrenzter Höhe, z. B. wenn das versicherte Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall abgeschleppt werden muss.
Kfz-Unfallversicherung. Die Kfz-Unfallversicherung sichert Fahrer bzw. weitere Insassen des versicherten Fahrzeugs im vereinbarten Umfang bei Invalidität oder Tod durch Unfall mit dem Fahrzeug finanziell ab. Sie leistet zusätzlich zu anderen Unfallversicherungen, die Sie bereits abgeschlossen haben.
Fahrer-Unfallschutz. Schützt Sie wie auch jeden anderen berechtigten Fahrer im Rahmen der Kfz-Unfallversicherung vor den wirtschaftlichen Folgen einer schweren Verletzung durch einen Verkehrsunfall. Bei der Fahrer-Unfallschutzversicherung ist der Platz des Fahrers mit den vereinbarten Versicherungssummen versichert.
Auslandsschaden-Versicherung. Wir machen für Sie Ihre Schadenersatzansprüche im Ausland geltend. Sollten Sie im Ausland (geographischer Geltungsbereich siehe bitte AKB A.5.3) mit Ihrem Fahrzeug in einen unverschuldeten Verkehrsunfall verwickelt werden, stehen möglicherweise schwierige Verhandlungen mit dem Unfallgegner bzw. dessen ausländischer Haftpflichtversicherung bevor. Wir nehmen Ihnen dies ab und kommen anstelle des Schädigers für die Ihnen durch den Unfall entstandenen Schäden nach deutschem Recht auf (als wäre der Schädiger bei Aioi Nissay Dowa Insurance Europe versichert).

Ihrem Versicherungsantrag können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für Ihr Fahrzeug beantragt haben.

3. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie dem Versicherungsantrag entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern.
Der erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.
Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechung angegebenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig. Der Beitrag ist für den von Ihnen beantragten Zeitraum des Versicherungsschutzes zu bezahlen. Zahlen Sie die Beiträge stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und dann einen Schaden selbst zu bezahlen. Unter Abschnitt C („Beitragszahlung“) der beigefügten AKB können Sie die Regelungen bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Erstbeitrags und bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Folgebeitrags entnehmen.

4. Was ist nicht versichert?

Jede Versicherungsart hat ihre speziellen Leistungs- und Risikoausschlüsse. So sind z. B. nicht versichert:
– Von Ihnen vorsätzlich herbeigeführte Schäden
– Schäden bei der Teilnahme an kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen/Rennen
– Schäden bei grob fahrlässiger Herbeiführung auf Grund des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel
– Schäden, die außerhalb der geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die nicht zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, entstehen.

Sie können die Ausschlüsse in den Versicherungsbedingungen (AKB) im einzelnen nachlesen unter den Abschnitten A, C, D und E.

5. Was Sie bei Vertragsschluss beachten müssen

Bitte beantworten Sie unsere Fragen bei Antragstellung wahrheitsgemäß. Unrichtige Angaben im Antrag können in der Kfz-Versicherung zu Vertragsstrafen bis zur Höhe eines Jahresbeitrags führen.

6. Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs

Welche Pflichten Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs und im Schadenfall haben und was passiert, wenn Sie gegen diese Pflichten verstoßen, ist in Abschnitt D der AKB geregelt. Beispielsweise dürfen Sie sich nicht unter Alkohol- oder Drogeneinfluss ans Steuer setzen. Außerdem dürfen Sie das Fahrzeug im öffentlichen Straßenverkehr nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis lenken.

7.1 Pflichten im Schadenfall

Welche Pflichten Sie im Schadenfall haben, können Sie den AKB unter Abschnitt E entnehmen. Beispielsweise müssen Sie uns jeden Schadenfall rechtzeitig anzeigen und alles zur Aufklärung des Schadenereignisses tun. Im Rahmen Ihrer Aufklärungspflicht sind Sie insbesondere verpflichtet, unsere Fragen wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten und Sie dürfen keine Unfallflucht begehen.

7.2 Folgen einer Pflichtverletzung

Verletzen Sie eine Pflicht beim Gebrauch des Fahrzeugs oder eine Pflicht im Schadenfall, können wir – je nach dem Grad Ihres Verschuldens – die Versicherungsleistung kürzen oder sogar vollständig verweigern. In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind jedoch die Verkehrsopfer geschützt und wir ersetzen ihren Schaden. Allerdings sind wir berechtigt, einen Teil unserer Leistung von Ihnen zurückzufordern. Einzelheiten finden Sie in den Abschnitten D.3 und E.6 der AKB.

8. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Bevor der Beitrag bezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:
Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflicht- und Autoschutzbrief-vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt. Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag bezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie den Erstbeitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 2 Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Dies gilt nur, wenn Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

9. Dauer und Beendigung des Vertrags

Der Versicherungsvertrag wird für den vereinbarten Zeitraum geschlossen, längstens für 1 Jahr. Der Vertrag verlängert sich jeweils um 1 Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf gekündigt wird. Es stehen Ihnen weitere Kündigungsrechte zu, z.B. im Versicherungsfall oder bei einer Beitragserhöhung. Möchten Sie mehr zu den Themen Laufzeit und Kündigung wissen, so lesen Sie bitte in Abschnitt G der beigefügten AKB die Einzelheiten nach.

Weitere einleitende Hinweise und Informationen

1. Risikoträger Ihres Versicherungsschutzes

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland
Anschrift: Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München
Kundenberatung Telefon: (0180) 33 24 24 3 (9 Cent/Min. aus dem Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen), Telefax: (089) 244474-555, E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

2. Unsere gesellschaftsrechtlichen Angaben

Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning. Geschäftsleitung: Winfried Mitterer (Hauptbevollmächtigter), Michael Kainzbauer (Generalbevollmächtigter), Martin Spangenberg. Amtsgericht München HRB 155874. USt-IdNr. DE 241484675. Das Unternehmen ist eine Niederlassung der Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Aktiengesellschaft nach englischem Recht mit Sitz in 5th Floor, 11 Old Jewry, London, EC2R 8DU, GB; eingetragen im Firmenregister von England und Wales unter Nr. 5046406. A member of MS&AD Insurance Group.

3. Hauptgeschäftsfeld unseres Unternehmens

Hauptgeschäftstätigkeit unseres Unternehmens ist der Betrieb von Schadensversicherungen in der Erstversicherung.

4. Unsere Aufsichtsbehörden

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Bereich Versicherungen. Graurheindorfer Straße 108. 53117 Bonn.
The Financial Services Authority (FSA), 25 The North Colonnade, Canary Wharf, London E14 5HS, GB.

5. Anschrift Garantiefonds

Verkehrsopferhilfe e.V., Postfach 10 65 08, 20044 Hamburg.
Garantiefond Financial Services Compansation Scheme, 7th Floor, Lloyds Chambers, 1 Portsoken Street, London, E1 8BN, GB.

6. Unsere Allgemeinen Versicherungsbedingungen

Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Kraftfahrtversicherung entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten dieser KUNDENINFORMATION.

7. Geltendes Recht und Vertragssprache

Für unser Vertragsverhältnis gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch. Sämtliche Informationen und Korrespondenz erfolgen in deutscher Sprache.

8. Merkmale unserer Versicherungsleistung

Die wesentlichen Merkmale unserer Versicherungsleistung entnehmen Sie bitte den einleitenden Produktinformationen und den detaillierten Regelungen in den Versicherungsbedingungen.

9. Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags können Sie den Antragsunterlagen entnehmen. Ändern sich Angaben im Antrag, kann sich auch der Beitrag ändern. Der Beitrag richtet sich nach der vereinbarten Zahlungsperiode. Im Versicherungsschein wird Ihnen der Beitrag nochmals detailliert aufgeschlüsselt dargestellt.

10. Versicherungsteuer

Die Beiträge beinhalten die gesetzliche Versicherungsteuer in der vom Gesetzgeber jeweils festgelegten Höhe. Die Beiträge können sich durch die Änderung des Versicherungsteuergesetzes erhöhen oder ermäßigen.

11. Beitragszahlung

Die Einzelheiten zur Beitragszahlung entnehmen Sie bitte den detaillierten Regelungen in Abschnitt C der Allgemeinen Bedingungen der Kraftfahrtversicherung.

12. Laufzeit des Vertrages

Beträgt in der Kraftfahrtversicherung die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Dies gilt auch dann, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Verträge für Saisonkennzeichen sind Jahresverträge. Bei Saisonkenn- zeichen besteht der Versicherungsschutz während des auf der Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen angegebenen Zeitraums (Saison); außerhalb der Saison besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Außerbetriebsetzung (Ruheversicherung).

13. Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht
Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:
Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland
Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning
Telefax: (089) 244474-555
E-Mail: kundenservice@aioinissaydowa.eu

Widerrufsfolgen
Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen zeitanteiligen Betrag, den wir Ihnen im Versicherungsschein oder in einer separaten Erklärung nennen. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise
Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

14. Meinungsverschiedenheiten

Die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632 in 10006 Berlin. Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses mit einer unserer Entscheidungen nicht einverstanden sein, haben Sie zur außergerichtlichen Streitbeilegung die Möglichkeit, den Versicherungsombudsmann als neutralen Schlichter zu kontaktieren. Für uns als Versicherer ist dessen Entscheidung bei einem Streitwert bis zu 5.000 € verbindlich. Ihre Möglichkeit, bei Streitigkeiten den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten, wird durch die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens nicht beeinträchtigt.

Sollten Sie im Verlauf des Vertragsverhältnisses Anlass zu der Annahme haben, dass wir Ihnen gegenüber in rechtlich nicht einwandfreier Weise gehandelt haben, steht Ihnen auch die Möglichkeit der Beschwerde bei den unter Punkt 4 genannten Aufsichtsbehörden offen.

Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

1. Ich willige ein, dass der Versicherer meine Daten, soweit sich diese aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben (z. B. Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderungen), im erforderlichen Umfang
   a. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung der Rückversicherung an die Rückversicherer und
   b. zur Beurteilung des Risikos sowie zur Abwicklung von Ansprüchen an andere Versicherer und/oder an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) auch zur Weitergabe an die GDV-Dienstleistungs-GmbH & Co. KG sowie an andere Versicherer übermitteln. Die Einwilligung gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrags sowie für anderweitig beantragte Versicherungsverträge und bei künftigen Anträgen.
   Ich bin damit einverstanden, dass der Versicherer bei anderen Versicherern, zu denen ich Vertragsbeziehungen unterhalte oder unterhalten habe, die zur Beurteilung des Risikos oder zur ordnungsgemäßen Erfüllung des Vertrags erforderlichen Auskünfte einholen und übermittelt bekommen.

3. Ich willige ferner ein, dass der Versicherer meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führt und an die für mich zuständigen Vermittler weitergibt, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner Versicherungsangelegenheiten dient.

4. Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige ich weiter ein, dass der Vermittler meine allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf.

5. Schließlich erkläre ich, dass mir die Möglichkeit gegeben wurde, von dem beigefügten Merkblatt zur Datenverarbeitung Kenntnis zu nehmen.

Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes

Was müssen Sie tun, um Ihren Versicherungsschutz aufrecht zu erhalten.
Wer sein Fahrzeug versichert, hat nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten. Hierzu zählen insbesondere:

- Zahlen Sie die Beiträge stets fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, den Versicherungsschutz zu verlieren und müssten dann einen Schaden selbst bezahlen. Außerdem könnte es passieren, dass Ihr Fahrzeug von der Zulassungsstelle stillgelegt wird, wenn kein Versicherungsschutz besteht. Am Besten, Sie lassen Ihre Beiträge von uns abbuchen. Dann sind Sie auf der sicheren Seite.

- Benutzen Sie Ihr Fahrzeug stets nur im verkehrssicheren Zustand (achten Sie z.B. darauf, dass die Reifen nicht abgefahren und die Bremsen in einwandfreiem Zustand sind).

- Fahren Sie nur, wenn Sie eine gültige Fahrerlaubnis haben und überlassen Sie Ihr Fahrzeug nur Personen, die eine ebensolche besitzen.

- Fahren Sie nicht nach dem Genuss von Alkohol oder anderen Rauschmitteln und überlassen Sie niemandem Ihr Fahrzeug, der alkoholisiert ist oder andere berauschende Mittel eingenommen hat.

- Bitten teilen Sie uns Änderungen Ihres Namens oder Ihrer Anschrift (Wohnung oder Geschäft) unverzüglich mit, da Erklärungen, die wir per Einschreiben unter Ihrem letzten uns bekannten Namen oder an Ihre letzte uns bekannte Adresse senden, als zugegangen gelten.

Beginn und Ende des Vertrages

Beginn des Versicherungsschutzes
Ihr Versicherungsschutz beginnt mit der Zahlung des im Versicherungsschein für die jeweilige Versicherungsart ausgewiesenen Erstbeitrags, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

Bitte beachten Sie die Folgen eines Zahlungsverzugs bei der Erstprämie
Sie haben die erste Prämie unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 2 Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Ist die erste oder einmalige Prämie nach Ablauf dieser Frist immer noch nicht gezahlt, sind wir im Schadenfall leistungsfrei und, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.
(Detaillierte Ausführungen zu den Modalitäten der Beitragszahlung finden Sie in den folgenden Versicherungsbedingungen unter Abschnitt C.)

Vorläufiger Versicherungsschutz (vorläufige Deckung)
Mit der Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung (Deckungskarte) oder der Nennung der Versicherungsbestätigungs-Nummer bei elektronischer Versicherungsbestätigung haben Sie in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nur vorläufigen Deckungsschutz erhalten. In den übrigen Versicherungsarten haben Sie nur dann vorläufigen Versicherungsschutz, wenn dieser bei Antragstellung vereinbart wurde. Der vorläufige Versicherungsschutz tritt rückwirkend außer Kraft (d.h., Sie werden dann so behandelt, als ob Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz gehabt hätten), wenn Sie den im Versicherungsschein ausgewiesenen Erstbeitrag für die jeweilige Versicherungsart nicht binnen der gesetzten Frist bezahlen bzw. dieser – bei vereinbartem Lastschrift-Einzugsverfahren – nicht von Ihrem Konto abgebucht werden konnte und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

Vorversicherung – Schadenfreiheitsrabatt
Bei einem Versichererwechsel ist für die Einstufung des Vertrages in Schadenfreiheitsklassen die Bescheinigung des letzten Versicherers über den Verlauf der Vorversicherung maßgeblich. Einstufungen erfolgen zunächst vorläufig auf der Basis der Angaben im Antrag. Wir behalten uns das Recht vor, die Angaben zu überprüfen und anschließend entsprechend der Auskunft des Vorversicherers eine endgültige Vertragseinstufung vorzunehmen.

Ende des Versicherungsschutzes
Fällt das versicherte Wagnis (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen, mindestens jedoch bis zum Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeugs.

Der Versicherungsvertrag kann sowohl von Ihnen als auch von uns durch eine Kündigung beendet werden. Zu unterscheiden ist zwischen einer ordentlichen und einer außerordentlichen Kündigung.

Ordentliche Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres
Eine ordentliche Kündigung muss der andere Vertragspartner einen Monat vor Hauptfälligkeit erhalten haben.

Ihr außerordentliches Kündigungsrecht im Schadenfall
Sie haben die Möglichkeit, den Vertrag nach dem Eintritt eines Haftpflicht- oder Vollkaskoschadens (Versicherungsfall) mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

Ihr außerordentliches Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung
Bei einer Beitragserhöhung oder einer Bedingungsänderung können Sie den Vertrag mit Monatsfrist, aber frühestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Erhöhung oder der Bedingungsänderung kündigen.

Kündigung durch den Erwerber
Wenn Sie Ihr Fahrzeug verkaufen, geht der Versicherungsvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf den Käufer (Erwerber) über. Laut Versicherungsvertragsgesetz haften der Verkäufer und der Erwerber für die Prämie als Gesamtschuldner. Informieren Sie uns bitte unverzüglich über den Verkauf des Fahrzeugs und über den Erwerber. Dieser hat das Recht, den Vertrag innerhalb eines Monats mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

Zwei unterschiedliche Tarifvarianten

Zugeschnitten auf Ihre individuellen Wünsche
Um Ihren persönlichen Wünschen besser gerecht zu werden, bieten wir Ihnen zwei Tarifversionen zur Wahl an. Entscheiden Sie sich je nach Ihrem individuellem Bedarf und dem gewünschten Leistungsumfang zwischen den Tarifen SERIE und KOMFORT.

Im Überblick: Welche Leistungen bieten die Kfz-Tarife SERIE und KOMFORT?
Ihre persönliche Lebenssituation und Ihr individuelles Sicherheitsbedürfnis bilden die Grundlage für die Wahl des für Sie optimalen Tarifmodells. In der folgenden Tabelle finden Sie die Leistungsdetails unserer Tarife SERIE und KOMFORT im direkten Vergleich. So können Sie ganz einfach entscheiden, welche Absicherung Ihren Wünschen und Bedürfnissen genau entspricht.

Leistungen	Tarif SERIE	Tarif KOMFORT
Deckungssumme Haftpflicht pauschal	gesetzliche Mindestdeckung oder 100 Mio. € (max. 8 Mio. € pro Person)	100 Mio. € (max. 8 Mio € pro Person)
SF-Rabatt-Schutz (Haftpflicht und Vollkasko)	nicht möglich	optional **Je 1 Schaden frei pro Vers. Jahr**
SF-Rabatt-Schutz bei Diebesfahrt	nicht möglich	Schaden belastet nicht den SF-Rabatt
Neupreisentschädigung bei Totalschaden (bis max. 10.000 km nach Erstzulassung)	bis 6 Monate nach EZ	bis 12 Monate nach EZ
GAP Deckung (bei Fahrzeugleasing)	optional	optional
Verzicht auf Einwand grober Fahrlässigkeit in Voll- und Teilkasko	nicht mitversichert	inklusive (Ausnahmen: s. Anhang 5 Klausel 5)
Tierkollision	nur Haarwild (i.S. des Bundesjagdgesetzes)	alle Tiere (z.B. Wild, Rinder, Pferde, Hunde, Katzen)
Marderbiss	direkte Schäden mitversichert	Folgeschäden bis 2.000 € mitversichert
Mallorca-Police (erw. Haftpflichtschutz bei Mietwagen im europäischen Ausland)	nicht mitversichert	inklusive
Autoschutzbrief	optional	inklusive
Zubehör- und Fahrzeugteile	bis zu einem Neuwert von 2.500 € ohne Beitragszuschlag mitversichert	bis zu einem Neuwert von 6.000 € ohne Beitragszuschlag mitversichert
Erweiterung IVK (Grüne Karte) für Länder außerhalb Europas	bis 4 Wochen ohne Mehrbeitrag auf Anfrage möglich	bis 8 Wochen ohne Mehrbeitrag auf Anfrage möglich

Bitte beachten: Eine detaillierte Beschreibung der Leistungen für den Tarif SERIE und der Deckungserweiterungen für den Tarif KOMFORT entnehmen Sie bitte auf den folgenden Seiten den Allgemeinen Kraftfahrt Versicherungsbedingungen (AKB) und den „Klauselvereinbarungen für den Kfz-Tarif KOMFORT“ in Anhang 5.

Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Worauf Sie im Schadenfall achten sollten
Eine detaillierte Beschreibung Ihrer Pflichten im Schadenfall finden Sie auf den folgenden Seiten unter Abschnitt E der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung.

Kommt es zu einem Schaden an Ihrem Fahrzeug bzw. zu einem Unfallschaden, bleiben Sie bitte an der Unfallstelle und machen Sie gegenüber dem Geschädigten bzw. der Polizei alle erforderlichen Angaben.

Informieren Sie uns bitte umgehend und vollständig über den Schadenfall. Bei Diebstahl-, Brand- oder Wildschaden müssen Sie darauf achten, diesen der Polizei unverzüglich zu melden, es sei denn, der Schaden ist als geringfügig zu werten (nicht mehr als 150 €).

Kfz-Glasschaden
Bei einem Glasschaden können Sie sich die eventuell vereinbarte Selbstbeteiligung sparen, wenn Sie sich vorher mit uns in Verbindung setzen und unsere Weisungen für die Glasreparatur einholen. Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

Schnelle Hilfe im Schadenfall – wann immer Sie uns brauchen
Wir sind rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr für Sie da. Rufen Sie uns an! – Wir helfen Ihnen sofort!

Rufen Sie nach einem Schadenfall bitte sofort an!	
0180 33 24 24 7*	Deutschlandweit
(+49) 180 33 24 24 7*	Europaweit

✓ **Wir sind an Ihrer Seite – 24 Stunden am Tag, 7 Tage die Woche**

✓ **Sie sind unmittelbar mit einem Schadenspezialisten verbunden, der Ihnen sofort weiterhilft**

✓ **Wir sind für Sie da! Ihr Anruf genügt, wir kümmern uns um alles Weitere.**

* 9 Cent/Min. aus dem Festnetz, max. 42 Cent/Min. aus den Mobilfunknetzen.

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) – gültig ab 10/2010

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Auslandsschaden-Versicherung (A.5)
- Kfz-Umweltschaden-Versicherung (A.6)

Diese Versicherungen werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.
Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

Inhaltsverzeichnis

A	**Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?**	**15**
A.1	**Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen**	**15**
A.1.1	Was ist versichert?	15
A.1.2	Wer ist versichert?	15
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	15
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.1.5	Was ist nicht versichert?	16
A.2	**Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**	**16**
A.2.1	Was ist versichert?	16
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	17
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	18
A.2.4	Wer ist versichert?	18
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	19
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	19
A.2.8	Sachverständigenkosten	20
A.2.9	Mehrwertsteuer	20
A.2.10	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	20
A.2.11	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?	20
A.2.12	Selbstbeteiligung	20
A.2.13	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile	20
A.2.14	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	20
A.2.15	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	21
A.2.16	Was ist nicht versichert?	21
A.2.17	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	21
A.2.18	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	21
A.3	**Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**	**21**
A.3.1	Was ist versichert?	21
A.3.2	Wer ist versichert?	21
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	22
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	22
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	22
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	22
A.3.7	Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise	22
A.3.8	Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise	23
A.3.9	Was ist nicht versichert?	23
A.3.10	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	24
A.3.11	Verpflichtung Dritter	24
A.4	**Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden**	**24**
A.4.1	Was ist versichert?	24
A.4.2	Wer ist versichert?	24

	A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	24
	A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	25
	A.4.5 Leistung bei Invalidität	25
	A.4.6 Leistung bei Tod	25
	A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld	26
	A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	26
	A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	26
	A.4.10 Was ist nicht versichert?	27
A.5	**Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)**	**27**
	A.5.1 Was ist versichert?	27
	A.5.2 Wer ist versichert?	28
	A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	28
	A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschaden-Versicherung	28
	A.5.5 Fälligkeit und Zahlung	28
	A.5.6 Was ist nicht versichert?	28
	A.5.7 Verpflichtung Dritter	28
A.6	**Kfz-Umweltschaden-Versicherung (Kfz-USV)**	**28**
	A.6.1 Was ist versichert?	28
	A.6.2 Wer ist versichert?	29
	A.6.3 Versicherungssumme	29
	A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	29
	A.6.5 Was ist nicht versichert?	29
	A.6.6 Schadenfreiheitsrabatt-System	29
B	**Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz**	**29**
B.1	**Wann beginnt der Versicherungsschutz?**	**29**
B.2	**Vorläufiger Versicherungsschutz**	**30**
C	**Beitragszahlung**	**30**
C.1	**Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags**	**30**
C.2	**Zahlung des Folgebeitrags**	**30**
C.3	**Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel**	**31**
C.4	**Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung**	**31**
C.5	**Zahlungsperiode**	**31**
D	**Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?**	**31**
D.1	**Bei allen Versicherungsarten**	**31**
D.2	**Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**	**31**
D.3	**Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**	**32**
E	**Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**	**32**
E.1	**Bei allen Versicherungsarten**	**32**
E.2	**Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung**	**33**
E.3	**Zusätzlich in der Kaskoversicherung**	**33**
E.4	**Zusätzlich beim Autoschutzbrief und bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)**	**33**
E.5	**Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung**	**34**
E.6	**Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**	**34**
F	**Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**	**35**
G	**Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs**	**35**
G.1	**Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**	**35**
G.2	**Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**	**35**
G.3	**Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**	**36**
G.4	**Kündigung einzelner Versicherungsarten**	**37**
G.5	**Form und Zugang der Kündigung**	**37**
G.6	**Beitragsabrechnung nach Kündigung**	**37**
G.7	**Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**	**37**
G.8	**Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)**	**38**

H	**Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**	**38**
H.1	**Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?**	**38**
H.2	**Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?**	**39**
H.3	**Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**	**39**
I	**Schadenfreiheitsrabatt-System**	**39**
I.1	**Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)**	**39**
I.2	**Ersteinstufung**	**39**
I.2.1	Ersteinstufung in SF-Klasse 0	39
I.2.2	Sonder-Ersteinstufungen	39
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	41
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	41
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	41
I.3	**Jährliche Neueinstufung**	**41**
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	41
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	41
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	41
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M	41
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	41
I.4	**Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**	**41**
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	41
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	42
I.5	**Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können**	**42**
I.6	**Übernahme eines Schadenverlaufs**	**42**
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	42
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	42
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	43
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	44
I.7	**Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**	**44**
I.8	**Auskünfte über den Schadenverlauf**	**44**
J	**Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**	**45**
J.1	**Typklasse**	**45**
J.2	**Regionalklasse**	**45**
J.3	**Tarifänderung**	**45**
J.4	**Kündigungsrecht**	**45**
J.5	**Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung**	**45**
J.6	**Änderung des SF-Klassen-Systems**	**46**
J.7	**Änderung der Tarifstruktur**	**46**
K	**Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**	**46**
K.1	**Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**	**46**
K.2	**Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung**	**46**
K.3	**Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**	**46**
K.4	**Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**	**46**
K.5	**Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**	**47**
L	**Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**	**47**
L.1	**Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**	**47**
L.2	**Gerichtsstände**	**47**
M	**[entfällt]**	**48**
N	**Bedingungsänderung**	**48**
Anhang 1:	**Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System**	**49**
Anhang 2:	**Merkmale zur Beitragsberechnung**	**50**
Anhang 3:	**Berufsgruppen (Tarifgruppen)**	**51**
Anhang 4:	**Art und Verwendung von Fahrzeugen**	**53**
Anhang 5:	**Klausel-Vereinbarungen für den Kfz-Tarif KOMFORT**	**55**

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

a Personen verletzt oder getötet werden,
b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
c Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.
Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

a den Halter des Fahrzeugs,
b den Eigentümer des Fahrzeugs,
c den Fahrer des Fahrzeugs,
d den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
e Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
f den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
g den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Genehmigte Rennen

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigung des versicherten Fahrzeugs

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2 Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) – für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

a fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,

b fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannenwerkzeug, einschließlich Fotoapparat bis 50 €) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,

c im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Sicherungen und Glühlampen),

d Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,

e Planen, Gestelle für Planen (Spriegel),

f folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
- ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
- Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
- nach a bis f mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a bis e aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von 2.500 € ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

a Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z.B. fest eingebaute Navigationssysteme); soweit es sich hierbei um werkseitiges Zubehör handelt, ist dieses ohne Wertbegrenzung gemäß A.2.2 ff. mitversichert.

b zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen

c individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,

d Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern, Kleinkrafträdern, Trikes, Quads und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,

e Spezialaufbauten (z.B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z.B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen).

Entschädigt wird innerhalb der genannten Wertgrenze grundsätzlich nur der Zeitwert (neu für alt, vgl. A 2.7.3).
Ist der Gesamtneuwert der unter a bis e aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Der entsprechende Mehrwert ist gegen Beitragszuschlag versicherbar.
Bis zur genannten Wertgrenze von 2.500 € verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. CD, DVD sowie sonstige Datenträger, Handys und mobile Navigationsgeräte, auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen) sowie der Zeltanbau bei Wohnwagenanhängern.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.
Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.
Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparateur, Hotelangestellter).
Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlasstes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Zusammenstoß mit Haarwild

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein).

Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert. Ist bei einem Totalschaden des Fahrzeugs auch ein Glasbruchschaden entstanden, ersetzt der Versicherer bis zu einem Fahrzeugalter von 5 Jahren, gerechnet vom Datum der Erstzulassung bis zum Zeitpunkt des Schadens, allein die Materialkosten der Glasteile, bei Fahrzeugen älter als 5 Jahre 50 % der Materialkosten der Glasteile, maximal jedoch den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. A.2.12 Satz 1 (Selbstbeteiligung) bleibt unberührt.
Liegt kein Totalschaden des Fahrzeugs vor, wird ein Glasbruchschaden nur gegen Vorlage einer Reparaturkostenrechnung ersetzt. A.2.12 Satz 1 (Selbstbeteiligung) bleibt unberührt.

Kurzschlussschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

Marderbiss

A.2.2.7 Versichert sind Schäden, die unmittelbar durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen, elektrischen Leitungen und Motorhauben-Geräuschdämmmatten verursacht wurden. Ausgeschlossen sind Manschetten, Dichtungen und sonstige Dämmstoffe, wie Stirnwanddämmung. Ebenso sind Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Der Einschluss von Folgeschäden am Fahrzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 2.000 € ist über den Tarif KOMFORT möglich. Siehe dazu die Klauselvereinbarung in Anhang 5.

Lawinen und Muren

A.2.2.8 Versichert sind Schäden durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen oder Muren. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm, und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko) versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Teilkasko

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z.B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen (Vandalismus) von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige). Sie sind verpflichtet, ein solches Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Änderungen des Geltungsbereiches können vertraglich vereinbart werden.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A.2.6.2 Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.11, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von sechs Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 v.H. des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Die Kilometerlaufleistung des zu ersetzenden Fahrzeugs darf zudem 10.000 km nicht überschritten haben. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.
Bei Fahrzeugen, die vom Kraftfahrzeughändler als Tageszulassungen oder als Vorführwagen (= Fahrzeuge, die nicht länger als 12 Monate auf den Händler zugelassen waren und zum Zeitpunkt des Kaufs eine Laufleistung von nicht mehr als 10.000 km hatten) erworben wurden, tritt an die die Stelle des Neupreises der vom Versicherungsnehmer tatsächlich bezahlte Kaufpreis, sofern dieser den Neupreis des Fahrzeugs nicht übersteigt.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

A.2.6.4 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, einer Taxe, eines Mietwagens, eines Selbstfahrervermiet-PKW oder eines Campingkraftfahrzeugs infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war.
Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.12 bleibt hiervon unberührt.

Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6.5 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

GAP-Deckung

A.2.6.8 Sofern vereinbart ersetzt der Versicherer bei Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs die Differenz zwischen der Restleasingforderung ohne Zinsen (= abgezinst) und dem Wiederbeschaffungswert abzüglich einer dort vereinbarten Selbstbeteiligung und – bei Vorliegen eines Totalschaden – des noch für das Fahrzeug bestehenden Restwertes (GAP-Deckung). Die Ersatzleistung ist begrenzt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Fahrzeugs in der versicherten Ausführung oder – falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells. Die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung ergibt sich aus den restlichen Leasingraten und dem eventuell im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs. Die Restleasingforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Leasinggeber durch die vorzeitige Befriedigung des Leasingvertrages erlangt. Bei der Berechnung ist auf den Monat abzustellen, in dem das Schadenereignis eingetreten ist. Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Leasinggeber bei der Berechnung der Leasingraten kalkuliert hat.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1.b.

b Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.6 und A.2.6.7).
Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisentschädigung in A.2.6.2

c Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE) werden nur nach Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Die Kosten des Abschleppens werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt). Bei Pkw, Krafträdern und Omnibussen ist der Abzug neu für alt auf die Auspuffanlage, Bereifung, Batterie und Lackierung beschränkt, wenn das Schadenereignis in den ersten vier Jahren nach der Erstzulassung eintritt. Bei den übrigen Fahrzeugarten gilt dies in den ersten drei Jahren.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Rechnung zu führen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem Fundort.

Eigentumsübergang nach Entwendung

A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und markenüblicher Nachlässe.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.
Bruchschäden an der Verglasung ersetzen wir ohne Abzug der Selbstbeteiligung, wenn das Glas durch ein in Abstimmung mit uns beauftragtes Unternehmen ohne Austausch fachgerecht repariert wird.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile

Was wir nicht ersetzen

A.2.13.1 Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Leuchtmittel (bei Lampen), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Rest- und Altteile

A.2.13.2 Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Reifenschäden

A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Autoschutzbrief – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen. Zum Beitrag bei Saisonfahrzeugen gilt die Regelung unter H.2.4.

A.3.2 Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 160 €.

Abschleppen des Fahrzeugs

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 160 €; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne oder Unfall?

A.3.5.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug nicht innerhalb von 24 Stunden wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

Weiter- oder Rückfahrt

A.3.6.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:
Dem Fahrer und leistungsberechtigten Insassen wird eine Zugreise erster Klasse zum ursprünglichen Zielort oder zurück zum ständigen Hauptwohnsitz in Deutschland bezahlt bzw. organisiert. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1.000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

Übernachtung

A.3.6.2 Bevorzugen es die Insassen, die Reparatur vor Ort abzuwarten, so wird für Fahrer und berechtigte Insassen eine Hotelunterkunft inkl. Frühstück für maximal 4 Nächte bis zu einem Betrag von 80 € pro Person und Nacht organisiert und bezahlt. Alle weiteren Kosten sind durch den Fahrer und die Insassen zu tragen.

Mietwagen

A.3.6.3 Ist die Fahrtüchtigkeit Ihres Fahrzeuges nicht innerhalb 24 Stunden wiederherzustellen, übernehmen wir anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 oder Übernachtung nach A.3.6.2 die Kosten eines Mietwagens für die Dauer der Reparatur maximal bis 60 € pro Tag und einer Höchstdauer von sieben Tagen. Dieser Betrag enthält die Wagenmiete sowie die Versicherung inklusive Steuer. Alle anderen Kosten (zum Beispiel Benzin) sind vom Leistungsberechtigten zu tragen.

Fahrzeugunterstellung

A.3.6.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Erkranken Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.
Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

Krankenrücktransport

A.3.7.1 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 80 € pro Person.

Rückholung von Kindern

A.3.7.2 Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren infolge einer Erkrankung oder des Todes des Fahrers weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Wir erstatten dabei die Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €. Beträgt die Zugfahrt mehr als 1000 km Bahnstrecke, kann wahlweise auch ein Flug in der Economy-Class organisiert werden.

Fahrzeugabholung

A.3.7.3 Kann das versicherte Fahrzeug infolge einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder infolge des Todes des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir durch Organisation eines Ersatzfahrers für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter einer Reise?

A.3.7.4 Reise ist jede Abwesenheit ab 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Ereignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne, Reifenpanne, Kraftstoffmangel oder Unfall:

Ersatzteilversand

a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle Kosten für Versand und Verzollung von Ersatzteilen.

Fahrzeugrücktransport

b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

c Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer oder ein berechtigter Insasse auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung zum Bestattungsort nach Deutschland und übernehmen die Kosten bis zu 5.000 €.

A.3.9 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.9.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Rennen

A.3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt

A.3.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Vulkanausbruch, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Schäden durch Kernenergie

A.3.9.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Folgeschäden

A.3.9.5 Kein Versicherungsschutz besteht für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden (z.B. Entschädigung für entgangene Nutzung oder Übernachtungskosten), soweit diese nicht im Einzelfall ausdrücklich versichert sind.

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund einer Haftungsverpflichtung aus einem Vertrag, eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbunden Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.3 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechtigte Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

Fahrer-Unfallschutz

Beim Fahrer-Unfallschutz ist der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs mit den für Invalidität und Tod vereinbarten Versicherungssummen versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Wird der versicherte Fahrer verletzt und verbleibt eine unfallbedingte Invalidität von mindestens 90 %, verdoppelt sich die für Invalidität vereinbarte Versicherungssumme für ihn.

A.4.2.4 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.
  Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.

d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfallleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

A.4.7 Krankenhaustagegeld, Genesungsgeld, Tagegeld

Krankenhaustagegeld

A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegelds ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Rehabilitationsmaßnahmen (mit Ausnahme von Anschlussheilbehandlungen) sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld in Höhe der versicherten Summe für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens jedoch für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls an gerechnet.

Genesungsgeld

A.4.7.3 Voraussetzung für die Zahlung des Genesungsgelds ist, dass die versicherte Person aus der vollstationären Behandlung entlassen worden ist und Anspruch auf Krankenhaustagegeld nach A.4.7.1 hatte.

A.4.7.4 Wir zahlen das Genesungsgeld in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die selbe Anzahl von Kalendertagen, für die wir Krankenhaustagegeld gezahlt haben, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar für den

01. bis 10. Tag:	100 %
11. bis 20. Tag:	50 %
21. bis 100. Tag:	25 %.

Tagegeld

A.4.7.5 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

A.4.7.6 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

A.4.7.7 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 ‰ (ein Promille) der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen.

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Leistung für eine mitversicherte Person
A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung
A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10 Was ist nicht versichert?

Straftat
A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit
A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.
Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

Rennen
A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt
A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Kernenergie
A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen
A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen
A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen
A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche
A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.5 Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)

A.5.1 Was ist versichert?

Verkehrsunfall
A.5.1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug im Ausland (geographischer Geltungsbereich nach A.5.3) einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir Ihren Personen- und Sachschaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns kfz-haftpflichtversichert wäre.

Personen- und Sachschaden
A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

Gegnerisches Fahrzeug
A.5.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland (nach A.5.3) zugelassen ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

Reise
A.5.1.4 Versicherungsschutz besteht in den ersten 12 Wochen einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug.

Schutzbrief Plus
Darüber hinaus sind alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen Bestandteil der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief.

A.5.2 Wer ist versichert?
Versicherungsschutz besteht für Sie und folgende Personen (mitversicherte Personen):
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Halter des Fahrzeugs,
- den berechtigten Fahrer,
- alle berechtigten Insassen.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig geltend machen.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und in den europäischen Ländern, die Mitglied im Internationalen Grüne Karte Abkommen sind.

A.5.4 Welche Leistungen umfasst die Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)?
1. Wir zahlen nach deutschem Recht für Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der in Ihrem Haftpflichtversicherungsvertrag jeweils vereinbarten Deckungssummen.
2. Darüber hinaus erbringen wir alle Leistungen des Schutzbriefes nach A.3 unter den dort genannten Voraussetzungen.

A.5.5 Fälligkeit und Zahlung
Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

A.5.6 Was ist nicht versichert?
Vorsatz
1. Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Schädiger vorsätzlich herbeiführt.

Rennen
2. Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Anspruchsverzicht
3. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Dritten gegenüber auf Ihnen zustehende Ansprüche verzichten und wir diese daher nicht mehr geltend machen können.

Kernenergie
4. Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

A.5.7 Verpflichtung Dritter
Steht Ihnen oder einer mitversicherten Person ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten, insbesondere gegen einen ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu, geht dieser Anspruch auf uns über, soweit wir den Schaden ersetzen. Wenden Sie sich nach einem Schadenfall zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber zur Vorleistung verpflichtet. Leistungen Dritter rechnen wir auf unsere Leistungen an bzw. können Sie nicht mehr von uns fordern. Entschädigungen, die wir geleistet haben, können Sie nicht mehr von einem Anderen verlangen.

A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV) - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.6.1 Was ist versichert? – Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Umweltschadenversicherung?
Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt
1. Wir stellen Sie von den Kosten frei, die Ihnen als Folge Ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten als Verantwortlicher nach dem Umweltschadensgesetz für Umweltschäden entstehen, die durch den Gebrauch Ihres Fahrzeugs verursacht werden – auch dann, wenn die Schäden auf Ihrem Firmen- oder Privatgrundstück eintreten. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, gilt dies sinngemäß auch für diejenige natürliche Person, der das Firmenfahrzeug aufgrund besonderen Vertrags als Dienstfahrzeug zur privaten und beruflichen Nutzung überlassen wurde. Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die zum Zeitpunkt des Schadeneintritts mitgeführten eigenen oder fremden Anhänger/Auflieger. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können.
   Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Haftpflichtversicherung gedeckt.

Sie haben mit einem fremden Fahrzeug die Umwelt geschädigt
2. Ist der Vertrag mit Ihnen als Handelsgesellschaft, juristische Person oder Kaufmann im handelsrechtlichen Sinn geschlossen, besteht Versicherungsschutz nach A.6.1.1 auch
   2.1 beim Gebrauch fremder Fahrzeuge (z. B. Selbstfahrervermietfahrzeuge), die Sie für Fahrten im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit nutzen, wenn für diese keine anderweitige Versicherung für eine Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz besteht (Subsidiärdeckung);

2.2 für die privaten Fahrzeuge der im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses bei Ihnen beschäftigten Personen, wenn diese das Fahrzeug mit Ihrem Einverständnis auf einer Dienstfahrt nutzen und für das Fahrzeug keine anderweitige Versicherung für eine Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz besteht (Subsidiärdeckung). Dies gilt auch, wenn diese Personen anstelle des privaten Fahrzeugs auf einer Dienstfahrt mit Ihrem Einverständnis ein Selbstfahrervermietfahrzeug nutzen.

Berechtigte und unberechtigte Inanspruchnahme

3. Werden Sie berechtigterweise nach dem Umweltschadensgesetz in Anspruch genommen, sorgen wir für die Durchführung von Schadenbegrenzungs-, Schadenbeseitigungs- und Sanierungsmaßnahmen (Umweltschadensmanagement) und tragen hierfür die Kosten und/oder leisten Ersatz in Geld.
4. Ist Ihre Inanspruchnahme nach dem Umweltschadensgesetz unberechtigt, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Kosten der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

5. Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie oder ist von Ihnen eine aktive Rechtsverteidigung zu bewirken (Widerspruch, Aussetzungsantrag oder Klage), so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.6.2 Wer ist versichert?

Die in der Kfz-Haftpflichtversicherung versicherten Personen sind auch in der Kfz-Umweltschadenversicherung versichert. A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

A.6.3 Versicherungssumme

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt bis zu 5 Mio. Euro je Schadenfall. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Unsere Höchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse beträgt 10 Mio. Euro.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des Umweltschadensgesetzes auch in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums, soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.6.5 Was ist nicht versichert?

A.6.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen.
A.6.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.
A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen (z. B. durch Abgas-Emissionen).
A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, verursachen.

A.6.6 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins. Im Falle, dass wir Ihnen die Vertragsinformationen mit dem Versicherungsschein als Angebot zusenden, kommt der Vertrag erst zu Stande, wenn Sie uns ausdrücklich Ihre Zustimmung zu diesem Angebot erteilen. Ein vorläufig gewährter Deckungsschutz bleibt davon aber unberührt.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Autoschutzbrief

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Kasko- und Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und Sie den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf bzw. durch Widerspruch

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz oder widersprechen Sie nach § 5 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bzw. Ihres Widerspruchs bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags. Sollte kein endgültiger Vertrag zustande kommen und wir den Beitrag für den Zeitraum der vorläufigen Deckung gemäß unserem aktuellen Unternehmenstarif anteilig abrechnen, so steht uns eine Mindestprämie in der Höhe zu, wie sie bei der Aushändigung bzw. der Erstellung der elektronischen Versicherungsbestätigung mit Ihnen vereinbart wurde bzw. standardmäßig von uns veranschlagt ist.

C Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag ist unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von zwei Wochen) nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt maximal 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugsschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Fahrzeugwechsel

Ein Fahrzeugwechsel erzeugt einen neuen Versicherungsvertrag. Wird die hierfür geschuldete erste oder einmalige Prämie nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt entsprechend C.1.

C.4 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt

C.5 Zahlungsperiode

C.5.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie als laufende Beiträge entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode beträgt je nach Vereinbarung 1 Jahr, 6 Monate, 3 Monate oder 1 Monat. Ob Sie mit uns jährliche, 6-monatige, 3-monatige oder 1-monatige Zahlung vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
Die Laufzeit des Vertrages, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.5.2 Die Vereinbarung einer monatlichen Zahlungsperiode ist nur bei Erteilung einer Einzugsermächtigung möglich. Bei einer von Ihnen zu vertretenden Nichteinlösung der Lastschrift oder bei Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung, wird die monatliche Zahlungsperiode in einen vierteljährliche umgewandelt. Der vierteljährliche Zahlungsbeitrag ist dann sofort fällig.

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck (Nutzung)

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische

Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.
Hinweis: Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.9.1, A.4.10.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

Nicht genehmigte Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.
Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrt-sportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief- und Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.9.2, A.4.10.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Wir können Ihnen die Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 nicht entgegenhalten, soweit Sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.
Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.
Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadeneregnisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden bis zu einer Höhe von 250 €

E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 250 € beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierkollisionsschaden (z.B. Wild) den Betrag von 150 €, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.3.4 Sie sind verpflichtet, ein Schadereignis gemäß A.2.3.3 - Vandalismus an Ihrem Fahrzeug -, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

E.3.5 Bei der Auslandsschaden-Versicherung (gemäß A.5 in Verb. mit E.4) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

E.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief und bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus)

Einholen unserer Weisung

E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

Polizeiprotokoll

E.4.3 Bei der Auslandsschaden-Versicherung (gemäß A.5) haben Sie das Ereignis von der Polizei in einem Protokoll festhalten zu lassen, sofern dies möglich und Ihnen zumutbar ist.

Europäischer Unfallbericht

E.4.4 Bei der Auslandsschaden-Versicherung (gemäß A.5) haben Sie uns den Schaden unter Verwendung des europäischen Unfallberichts zu melden.

Abtretung von Ansprüchen gegen Dritte

E.4.5 Bei der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) haben Sie Ihre Ansprüche gegenüber Dritten an uns abzutreten, soweit wir sie befriedigen oder befriedigt haben, und uns bei ihrer Geltendmachung zu unterstützen und uns erforderlichenfalls die Prozessführung zu überlassen.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,

a unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
b den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
c die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
d darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
e sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
f Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.

E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Mindestversicherungssummen

E.6.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Eine andere Regelung aber ist das Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.
Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z.B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalls)

G.2.3 Sie haben die Möglichkeit, den Vertrag nach dem Eintritt des Versicherungsfalls zu kündigen. Bei einem Teilkaskoschaden, Auslandsversicherungsschaden oder Schutzbriefschaden ist die Regelung nach G.4.4 zu beachten. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigung bei Beitragserhöhung

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Kündigungsrecht bei Veränderung des Schadenfreiheitsrabatt-Systems

G.2.9 Ändern wir das Schadenfreiheitsrabatt-System nach J.6 können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

G.2.10 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Kündigungsrecht bei Bedingungsänderung

G.2.11 Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach N Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis (Eintritt des Versicherungsfalles)

G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall- und Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur die Teilkaskoversicherung, den Autoschutzbrief oder die Auslandsschaden-Versicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3. Den Beitrag für das laufende Versicherungsjahr können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis (zum Beispiel durch Fahrzeugverschrottung) nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen, mindestens jedoch bis zum Zeitpunkt der behördlichen Abmeldung des Fahrzeugs.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z.B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.
Der Ruheversicherungsschutz umfasst
- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5. Die Regelung einer beitragsfreien Ruheversicherung gilt nicht für Wohnwagenanhänger. Für Wohnwagenanhänger wird der Jahresbeitrag berechnet.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Für Autoschutzbrief-, Rechtschutz- und Unfallversicherungen kann lediglich eine jährliche Zahlungsperiode vereinbart werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonder-Ersteinstufungen

I.2.2.1 Sonder-Ersteinstufung eines privat genutzten PKW in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

a „Zweitwagenregelung“: auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder

b „Ehegattenregelung“: auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat der EU oder von Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder

c „Führerscheinregelung“: Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

d „Sondereinstufung für Fahranfänger“: wenn auf einen Ihrer Elternteile ein Personenkraftwagen zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 2 eingestuft ist.
Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

I.2.2.2 ***Verbesserte Zweitfahrzeugregelung für PKW: Sonder-Ersteinstufung in SF-Klasse 3***
Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, können Sie beantragen, dass er unter folgenden Voraussetzungen in die SF-Klasse 3 eingestuft wird:

- Auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert bzw. wird zum nächstmöglichen Zeitpunkt bei uns versichert. Dieses Erstfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft sein.
- Der PKW wird privat genutzt, eingeschlossen sind Fahrten zum Arbeitsplatz; ausgenommen sind geschäftlich genutzte Fahrzeuge nach dem Gewerbetarif.
- Versicherungsnehmer und Halter müssen identisch sein; gleichgestellt sind Eheleute und Verwandtschaft 1. Grades.
- Bei Fahrern unter 23 Jahren darf das neu zu versichernde Fahrzeug nicht älter als neun Jahre sein. Diese Einschränkung entfällt, wenn das neu zu versichernde Fahrzeug ein Toyota, Lexus oder Daihatsu ist.

Hat der Erstvertrag nur SF-Klasse 2, so kann das Zweitfahrzeug unter den sonstigen obigen Voraussetzungen maximal in die SF-Klasse 2 eingestuft werden. Entsprechend gilt die Regelung für SF-Klasse 1 im Erstvertrag, dann kann auch das Zweitfahrzeug maximal in die SF-Klasse 1 eingestuft werden.

Ein nach dieser Regelung eingestufter Vertrag wird im Schadenfall so behandelt, als wäre er nach Absatz I.2.2.1 eingestuft worden.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 3 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Wurde die Sondereinstufung aufgrund unrichtiger Angaben vorgenommen oder eine solche Zuordnung aufgrund unrichtiger Angaben während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten, so entfällt die Sondereinstufung rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode; der Vertrag wird in diesem Fall so eingestuft, als wäre er nach Absatz I.2.2.1 abgeschlossen worden.

Fällt eine der Voraussetzungen für die Sondereinstufung weg, so haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen. Der Vertrag wird dann ab dem Tag, der auf den Eintritt der Änderung folgt, so behandelt, als wäre er bei Abschluss ohne diese Sonderregelung eingestuft worden.

I.2.2.3 *Verbesserte Zweitfahrzeugregelung für Lieferwagen und LKW: Sonder-Ersteinstufung in SF-Klasse ½*
Beginnt Ihr Vertrag für einen Lieferwagen oder LKW ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, können Sie beantragen, dass er in die SF-Klasse ½ eingestuft wird, wenn auf Sie bereits ein Lieferwagen, LKW oder Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist.

I.2.2.4 *Sonder-Ersteinstufung eines PKW, der als Firmenfahrzeug genutzt wird, in die SF-Klasse ½*
Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, können Sie beantragen, dass er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn das neu zu versichernde Fahrzeug als Firmenfahrzeug nach dem Gewerbetarif genutzt wird.

I.2.2.5 *Ausnahmen für eine Sondereinstufung*
Sondereinstufungen gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Die Regelungen für Zweitwagen-Sondereinstufungen gelten nicht, soweit auf den Versicherungsnehmer schon ein Fahrzeug zugelassen bzw. versichert ist, das in eine schlechtere als die beantragte Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist. Eine Sondereinstufung nach Abschnitt I.2.2 ist außerdem nicht möglich, wenn für den Versicherungsnehmer ein stornierter Vertrag vorhanden ist, der innerhalb der letzten 12 Monate mit einer schlechteren Einstufung als der beantragten beendet worden ist. In diesem Fall wird der neue Vertrag in die bereits vorhandene freie Schadenfreiheits- bzw. Schadenklasse eingestuft.

I.2.2.6 *Wechsel des Versicherers bei Verträgen mit Sondereinstufung*
Eine Sondereinstufung nach Abschnitt I.2.2 ist außerdem nicht möglich, wenn für den Versicherungsnehmer ein stornierter Vertrag vorhanden ist, der innerhalb der letzten 12 Monate mit einer schlechteren Einstufung als der beantragten beendet worden ist.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), haben Sie einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung ergibt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung
Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:
- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen
Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M
Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.
Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
a wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder

b wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder;
c der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
d wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
e Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 500 € beträgt. Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.
Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen. Eine Zusammenlegung (Addition) von Schadenfreiheitsklassen aus verschiedenen Verträgen ist nicht möglich.

Fahrzeugwechsel
I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

Rabatttausch
I.6.1.2 Sie besitzen außer dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Schadenverlauf einer anderen Person
I.6.1.3 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

Versichererwechsel
I.6.1.4 Sie sind mit Ihrem innerhalb Deutschlands beziehungsweise der Europäischen Union (EU) zugelassenen Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt. Sondereinstufungen von Vorversicherern werden grundsätzlich nicht übernommen. Es wird nur der tatsächliche schadenfreie Verlauf übernommen.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe
I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Krafträder, Leichtkrafträder (mit Ausnahme von Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen) , Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile, Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) im Werkverkehr, Kranken- und Leichenwagen.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lieferwagen (LKW bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht) im gewerblichen Güterverkehr, Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im Werkverkehr und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw mit mehr als 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht im gewerblichen Güterverkehr und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen LKW oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 t zulässigem Gesamtgewicht,
- von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.3

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a „Benutzungsverhältnis“: Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind oder Ihren Arbeitgeber;

b „Überwiegende Nutzung“: Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine Erklärung in Textform von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
- die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum, in dem Sie das Fahrzeug der anderen Person überwiegend gefahren haben, im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren; bei Führerscheinentzug ab einem halben Jahr ist eine Anrechnung des Schadenfreiheitsrabatts erst ab dem Zeitpunkt der Neuerteilung des Führerscheines möglich;

c „Verzichtserklärung“: Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; eine spätere Rückübertragung ist nicht möglich;

d „Geltendmachung der Anrechnung“: Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

e „Anrechenbare Jahre“: Die Anzahl der anrechenbaren schadenfreien Jahre ergibt sich aus den Angaben des Benutzungszeitraumes. Dabei sind auch alle belastenden Schäden, die ggf. in dieser Zeit angefallen sind, zu berücksichtigen. Der Vertrag wird so eingestuft, als hätte der Versicherungsnehmer mit Beginn des in dem Übertragungsformular anzugebenden Erklärungszeitraumes selbst einen Vertrag begründet. Daher kann die ermittelte Schadenfreiheitsklasse von der des Vertrages des Dritten abweichen.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Jahr der Übernahme

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall) gilt:

a Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.

b Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens sieben Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.

c Beträgt die Unterbrechung mehr als sieben Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht. Sofern nach einer Vertragsunterbrechung eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist diese im folgenden Kalenderjahr zum 1. Januar bzw. bei längerer Unterbrechung zu Beginn des neuen Vertrages vorzunehmen. Bei einer Unterbrechung von mehr als sieben Jahren erfolgt eine Ersteinstufung gemäß Abschnitt I.2.2.

Im Folgejahr nach der Übernahme

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

a Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

b Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.5 Besondere Vereinbarung

Zwischen einer Firma (juristische Person) als Versicherungsnehmer und einer Privatperson als Mitversicherungsnehmer und Inhaber des Schadenfreiheitsrabattes kann eine „Besondere Vereinbarung" geschlossen werden. Der Mitversicherungsnehmer erhält das alleinige Nutzungsrecht an dem versicherten Fahrzeug. Die Einstufung des Versicherungsvertrages in die Schadenfreiheitsklassen richtet sich nach den Gefahrenmerkmalen des Mitversicherungsnehmers. Dieser behält nach Auflösung der Gemeinschaft den gesamten – auch den während der Dauer der Gemeinschaft erworbenen – Schadenfreiheitsrabatt.
Der Versicherungsnehmer ist allein berechtigt, Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag abzugeben und entgegenzunehmen, sowie über die Leistungen aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen. Er ist allein verpflichtet, die fälligen Beiträge an den Versicherer zu entrichten.
Im Übrigen hat der Mitversicherungsnehmer dieselben Pflichten und Obliegenheiten wie der Versicherungsnehmer.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, die Sie bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 bekommen hätten. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I. 8.1 zu geben.
Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt. Wir bescheinigen nur den tatsächlichen schadenfreien Zeitraum.

J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.
Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

J.2 Regionalklasse

J.2.1 Einstufung in Regionalklassen

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet, die dem Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks des Halters entspricht. Maßgeblich ist der Wohnsitz des Halters, den uns die Zulassungsbehörde mitteilt.
Wir ermitteln jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks, in welchem der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Postleitzahlenbezirken erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf des Postleitzahlenbezirks im Verhältnis zu dem aller Postleitzahlenbezirke, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam

J.2.2 Kein Kündigungsrecht

Eine Änderung des Zulassungsbezirks nach dem deutschen Zulassungsverfahren (z.B. bei Wohnsitzwechsel) und eine daraus resultierende Beitragserhöhung (wegen Änderung der Regionalklasse), berechtigt nicht zu einer Kündigung vor Ablauf des Vertrages.

J.3 Tarifänderung

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtung aus den Versicherungsverträgen sicherzustellen, sind wir in der Haftpflichtversicherung, Kaskoversicherung, im Autoschutzbrief, in der Auslandsschaden-Versicherung inklusive Schutzbrief (Schutzbrief Plus) und in der Insassenunfall-Versicherung berechtigt und verpflichtet, einmal jährlich die Tarifbeiträge für bestehende Verträge unter Beachtung der anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik neu zu kalkulieren, um sie an die Schaden- und Kostenentwicklung anzupassen. Dabei können wir die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbands der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. berücksichtigen.

Änderungen der Tarife (Beiträge und Tarifbestimmungen) finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf bestehende Verträge Anwendung. Wir sind verpflichtet, Ihnen die Tarifänderung unter Kenntlichmachung der Unterschiede des alten und des neuen Tarifs spätestens einen Monat vor Inkrafttreten schriftlich bekannt zu geben und Sie in Textform über Ihr Kündigungsrecht nach J.4 zu belehren.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.
Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung des SF-Klassen-Systems

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für die SF-Klassen nach Abschnitt I und Anhang 1 zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

J.7 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Abstellort, jährliche Fahrleistung, Nutzerkreis, Alter Versicherungsnehmer bzw. jüngster Nutzer, Fahrzeugalter, Zulassung Kfz auf Versicherungsnehmer, Erstbesitzer, selbstgenutztes Wohneigentum und berufliche Tätigkeit zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.
In diesem Fall haben Sie nach G.2.10 ein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern.

K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

Der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Eine Auflistung von Tarifierungsmerkmalen, die der Beitragsberechnung dienen, finden Sie im Anhang 2.

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrags ein im Versicherungsschein aufgeführtes Tarifierungsmerkmal, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.2 Ändert sich ein im Versicherungsschein aufgeführtes prämienrelevantes Tarifierungsmerkmal, so gilt der neue Beitrag zu dem Zeitpunkt, in dem die Änderungsmitteilung bei uns eingegangen ist. Bitte beachten Sie, dass Sie Änderungen unverzüglich anzuzeigen haben.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

Anzeige von Änderungen

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Tarifierungsmerkmals zur Beitragsberechnung (z.B. die Jahresfahrleistung) müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von unzutreffenden Angaben

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe eines nach den tatsächlichen Merkmalen berechneten Jahresbeitrags für die laufende Versicherungsperiode von Ihnen zu zahlen. Die Vertragsstrafe ist sofort fällig.
Wir verzichten auf die uns zustehenden Rechte nach § 19 Abs. 2, § 24 und § 26 Versicherungsvertragsgesetz.

Folgen von Nichtangaben

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von vier Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres für dieses Merkmal zur Beitragsberechnung nach den für Sie ungünstigsten Annahmen berechnet.

K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.
Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.
Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de).
Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de.
Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Kaskoversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstände

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:
- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M [entfällt]

N Bedingungsänderung

Wir sind berechtigt, einzelne Bedingungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen,

- wenn eine Rechtsvorschrift eingeführt oder geändert wird, die diese Bedingungen betrifft oder auf dieser beruhen,
- bei einer diese Bedingungen unmittelbar betreffenden neuen oder geänderten höchstrichterlichen Rechtsprechung,
- wenn ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt oder
- wenn die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht diese Bedingungen durch Verwaltungsakt als mit geltendem Recht nicht vereinbar beanstandet und die Aioi Nissay Dowa Insurance Europe zur Abänderung auffordert und dadurch eine durch gesetzliche Bestimmungen nicht zu schließende Vertragslücke entstanden ist und das Verhältnis von Beitragsleistung und Versicherungsschutz in nicht unbedeutendem Maße gestört wird. In diesem Fall haben sie nach G.2.11 ein Kündigungsrecht.

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Tabelle 1: Einstufung von Pkw, Lieferwagen (WKZ 251) und LKW (WKZ 351) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

	für Personenkraftwagen		für Lieferwagen (WKZ 251) und LKW (WKZ 351)	
in Schadenfreiheitsklasse (SF)/ Schadenklasse (S/M)	zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	zur Fahrzeugvollversicherung	zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	zur Fahrzeugvollversicherung
SF 30	25	25	–	–
SF 29	25	25	–	–
SF 28	25	25	–	–
SF 27	30	30	–	–
SF 26	30	30	–	–
SF 25	30	30	–	–
SF 24	30	30	–	–
SF 23	30	30	–	–
SF 22	30	35	–	–
SF 21	35	35	–	–
SF 20	35	35	–	–
SF 19	35	35	–	–
SF 18	35	35	–	–
SF 17	35	40	–	–
SF 16	35	40	–	–
SF 15	40	40	–	–
SF 14	40	40	–	–
SF 13	40	45	–	–
SF 12	40	45	–	–
SF 11	45	45	–	–
SF 10	45	50	40	50
SF 9	45	50	50	60
SF 8	50	55	50	60
SF 7	50	60	55	65
SF 6	55	60	55	70
SF 5	55	65	65	75
SF 4	60	70	65	80
SF 3	70	80	75	85
SF 2	85	85	85	90
SF 1	100	100	100	100
SF ½	140	115	100	110
S	155	–	–	–
0	230	125	125	115
M	245	160	150	170

Tabelle 2: Rückstufung im Schadenfall von Pkw

	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung				Fahrzeugvollversicherung			
	Schadenzahl				Schadenzahl			
	1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr
aus Klasse	nach Klasse				nach Klasse			
SF 30	SF 22	SF 4	SF 1	M	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 29	SF 22	SF 4	SF 1	M	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 28	SF 22	SF 4	SF 1	M	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 27	SF 22	SF 4	SF 1	M	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 26	SF 22	SF 4	SF 1	M	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 25	SF 22	SF 4	SF 1	M	SF 23	SF 10	SF 2	M
SF 24	SF 11	SF 4	SF 1	M	SF 15	SF 8	SF 2	M
SF 23	SF 10	SF 4	SF 1	M	SF 15	SF 8	SF 2	M
SF 22	SF 10	SF 4	SF 1	M	SF 14	SF 8	SF 2	M
SF 21	SF 10	SF 4	SF 1	M	SF 13	SF 7	SF 2	M
SF 20	SF 9	SF 3	SF 1	M	SF 12	SF 6	SF 2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1	M	SF 11	SF 5	SF 2	M
SF 18	SF 7	SF 3	SF 1	M	SF 10	SF 5	SF 2	M
SF 17	SF 7	SF 2	SF ½	M	SF 9	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF ½	M	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 6	SF 2	SF ½	M	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 6	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 4	SF ½	M
SF 13	SF 5	SF 2	SF ½	M	SF 8	SF 3	SF ½	M
SF 12	SF 5	SF 1	SF S	M	SF 7	SF 3	SF 0	M
SF 11	SF 5	SF 1	SF S	M	SF 6	SF 2	SF 0	M
SF 10	SF 4	SF 1	S	M	SF 6	SF 2	0	M
SF 9	SF 4	SF 1	S	M	SF 5	SF 2	0	M
SF 8	SF 4	SF 1	S	M	SF 4	SF 1	0	M
SF 7	SF 3	SF ½	S	M	SF 4	SF 1	M	M
SF 6	SF 3	SF ½	M	M	SF 3	SF ½	M	M
SF 5	SF 2	SF ½	M	M	SF 2	SF ½	M	M
SF 4	SF 2	½	M	M	SF 2	SF 0	M	M
SF 3	SF 1	S	M	M	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	S	M	M	SF 1	M	M	M
SF 1	S	M	M	M	SF ½	M	M	M
SF ½	S	M	M	M	0	M	M	M
S	M	M	M	M	–	–	–	–
0	M	M	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M	M	M

Tabelle 3: Rückstufung im Schadenfall von Lieferwagen (WKZ 251) und LKW (WKZ 351)

	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung				Fahrzeugvollversicherung			
	Schadenzahl				Schadenzahl			
	1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr
aus Klasse	nach Klasse				nach Klasse			
SF 10	SF 7	SF 4	0	M	SF 4	SF 1	0	M
SF 9	SF 5	SF 3	0	M	SF 3	SF ½	0	M
SF 8	SF 4	SF 2	0	M	SF 2	0	0	M
SF 7	SF 4	SF 2	0	M	SF 2	0	0	M
SF 6	SF 3	SF 2	M	M	SF 1	0	M	M
SF 5	SF 3	SF 2	M	M	SF 1	0	M	M
SF 4	SF 2	SF ½	M	M	F ½	M	M	M
SF 3	SF 2	SF ½	M	M	0	M	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M	M	M	M	M
0	M	M	M	M	M	M	M	M
M	M	M	M	M	M	M	M	M

Tabelle 4: Einstufung von Zweirädern, Campingfahrzeugen und übrigen Fahrzeugen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

	Für Zweiräder, Camping- und übrige Fahrzeuge	
in Schadenfreiheitsklasse	zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung	zur Fahrzeugvollversicherung
SF 3	40	55
SF 2	55	75
SF 1	65	80
SF ½	70	80
0	100	100

Tabelle 5: Rückstufung im Schadenfall von Zweirädern, Campingfahrzeugen und übrigen Fahrzeugen

	Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung Schadenzahl			Fahrzeugvollversicherung Schadenzahl		
	1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr
aus Klasse	nach Klasse			nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF ½	0	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	SF ½	0	SF 1	SF ½	0
SF 1	SF ½	0	0	SF ½	0	0
SF ½	0	0	0	0	0	0
0	0	0	0	0	0	0

Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

1. Tarifierungsmerkmale zur Beitragsberechnung bei PKW

1.1 Der Versicherungsbeitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich nach gefahrerheblichen Umständen. Hierzu zählen alle Umstände, zu denen wir im Antrag Angaben von Ihnen verlangen, es sei denn, sie werden nur für statistische Erhebungen benötigt. Die gefahrerheblichen Umstände werden von uns nach finanz- und versicherungsmathematischen Methoden kalkuliert und miteinander verknüpft.

1.2. Gefahrerhebliche Umstände (Tarifierungsmerkmale) sind:

1.2.1 Jährliche Fahrleistung
Der Beitrag richtet sich in der Kfz- Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung nach der von Ihnen anzugebenden jährlichen Fahrleistung.
Als Versicherungsnehmer sind Sie verpflichtet, den Kilometerstand des versicherten Fahrzeuges bei Antragstellung sowie im Schadenfall unverzüglich in Textform anzuzeigen

1.2.2 Abstellplatz des Fahrzeugs (Garage)
Die Beiträge können sich danach richten, ob Ihr Fahrzeug regelmäßig nachts in einer Einzel-/Doppelgarage, Tiefgarage, einem Parkhaus oder unter einem überdachten Carport abgestellt wird.

1.2.3 Vorhandensein von selbst genutztem Wohneigentum
Die Beiträge richten sich danach, ob Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender (Ehe-)Partner Eigentümer eines ständig selbst bewohnten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer selbst bewohnten Eigentumswohnung ist.

1.2.4 Erstzulassungsdatum
Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei Beginn des Versicherungsvertrages. Maßgebend ist das Datum der Erstzulassung. Der Beitragsnachlass bzw. -zuschlag bleibt für die Dauer des Versicherungsvertrages unverändert.

1.2.5 Alter des Fahrzeuges beim Erwerb durch den Versicherungsnehmer
Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Fahrzeuges bei erstmaliger Zulassung auf den Versicherungsnehmer. Maßgebend ist das Datum der Zulassung auf den Versicherungsnehmer (bzw. Halter).

1.2.6 Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrzeugnutzer
Die Beiträge richten sich nach dem Alter des Versicherungsnehmers und sonstiger Fahrer (Fahrzeugnutzer) bei Beginn des Versicherungsvertrages.

1.2.7 Nutzerkreis
Die Beiträge richten sich nach dem Nutzerkreis.

1.2.7.1 Singlefahrer-/Partnernachlass
Wir gewähren Ihnen unter bestimmten Voraussetzungen (Nutzerkreis, Alter der Nutzer) einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug ausschließlich von Ihnen und/oder Ihrem/r Ehegatten/in bzw. in häuslicher Gemeinschaft lebendem/r Partner/in bzw. eingetragenem/r Lebens-

partner/in zu privaten Zwecken (inkl. Fahrten zur Arbeit) genutzt wird. Der Anspruch auf eine Beitragsermäßigung ist nicht gegeben, wenn eine der beiden Personen, die das Fahrzeug nutzen, ein bestimmtes Alter unter- oder überschreitet. Es gilt die im Tarif je Tarifart festgelegte Altersstaffel. Ohne Auswirkung auf den Beitrag und die Anzeigepflicht bleiben Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder Fahrten anlässlich einer Notfallsituation. Fahrunsicherheit des Versicherungsnehmers oder anderer berechtigter Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmungen.

1.2.7.2 Begleitetes Fahren (Führerschein ab 17)
Die Mitnutzung des Fahrzeugs durch einen 17-jährigen Fahrer im Rahmen des „Begleiteten Fahrens“ (Führerschein ab 17) hat keine Auswirkung auf die Beitragshöhe.
Wir weisen Sie aber darauf hin, dass mit der Vollendung des 18. Lebensjahres der beitragsfreie Einschluss entfällt. Junge Fahrer ab der Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 23. Lebensjahres müssen daher gegen tariflichen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.2.8 Berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers
Die Beiträge richten sich nach Ihrer beruflichen Tätigkeit. Vgl. Anhang 3 (Tarifgruppen B und K)

1.2.9 Kfz-Nutzungsart (privat inkl. Fahrten zur Arbeit oder geschäftlich)
Liegt bei einem Personenkraftwagen eine gewerbliche Nutzung (geschäftlich) vor, findet ausschließlich der PKW-Gewerbetarif Anwendung. Die obigen Merkmale 1.2.1 bis 1.2.7 gelten nicht für den Gewerbetarif.

1.2.10 Erstbesitzer
Die Beiträge richten sich danach, ob der Versicherungsnehmer Erstbesitzer des Fahrzeuges ist. Einem Neuwagen gleichgestellt werden Fahrzeuge, die bereits auf den Kfz-Hersteller oder einen Vertragshändler zugelassen waren und deren erste Zulassung bei Vertragsbeginn nicht länger als 12 Monate zurückliegt (Vorführwagen). Die Kilometerlaufleistung dieser Fahrzeuge darf zudem 10.000 km nicht überschritten haben.

1.3. Fehlen bei Abschluss des Vertrags Angaben, wird der Beitrag berechnet, als hätten Sie die für die Beitragsberechnung ungünstigsten Angaben gemacht.

1.4. Bei während der Laufzeit des Vertrages eingetretenen Änderungen von Merkmalen zur Beitragsrechnung bitte Abschnitt K beachten.

2. Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern, Krafträdern

Bei der Beitragsberechnung werden je nach Wagnis (Fahrzeugart) nachfolgende Merkmale berücksichtigt: Aufbau, Motorleistung, Anzahl der Plätze, zulässiges Gesamtgewicht.

Anhang 3: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

1 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert und zugelassen sind auf

a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

f Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2.a bis 2.e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

g Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

h Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f oder 2.g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllt haben;

i Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f, 2.g oder 2.h erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten weiterhin in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert und zugelassen sind auf

j privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z.B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, darüber hinaus kirchliche Einrichtungen, sonstige als mildtätig oder als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen, und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen.

2 Berufsgruppe K

Die Beiträge der Berufsgruppe K gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw für Versicherungsverträge von Versicherungsnehmern,

a die bei Autohäusern (Toyota, Lexus, Daihatsu)

b oder als kaufmännische Angestellte bei Finanzdienstleistungsunternehmen (wie Kreditinstituten, Banken, Sparkassen, Versicherungen), bei Fahrschulen oder als Mitarbeiter von TÜV und DEKRA beschäftigt sind.

c Den Berufsgruppentarif K erhalten außerdem Selbstständige oder Freiberufler, die in folgenden Berufen tätig sind: Architekten, Ärzte, Ingenieure, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer sowie angestelltes Fachpersonal der genannten Selbständigen/ Freiberufler. Voraussetzung ist, dass Versicherungsnehmer und Halter identisch sind.

Anhang 4: Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
- bis 45 km/h
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind

1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h

1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h oder
- einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h.

3 Trikes und Quads

Trikes sind mit einem amtlichen Kennzeichen zugelassene dreirädrige Kraftfahrzeuge, die als Kraftrad versichert werden, sofern sie nicht als Personenkraftwagen (WKZ 112) zugelassen sind.
Quads sind vierrädrige Krafträder, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen.

4 Krafträder

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

8 Selbstfahrvermietfahrzeuge

Selbstfahrvermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

14 Umzugsverkehr

Umzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

19 Milchtankwagen

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

23 Zugmaschinen

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

Anhang 5: Klausel-Vereinbarungen für den Kfz-Tarif KOMFORT

Die Klauseln für den Kfz-Tarif KOMFORT als Erweiterung und Ergänzung des Versicherungsumfanges zu den vertraglich zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten nur dann, wenn sie bei Vertragsabschluss ausdrücklich vereinbart wurden.

Klausel 1 Klausel zum RABATTSCHUTZ für Haftpflicht und Vollkasko. Bewahrung der erreichten Schadenfreiheitsklasse trotz Schaden.

Sowohl in der Haftpflicht- als auch in der Vollkaskoversicherung ist während der Vertragslaufzeit ein Schaden im Versicherungsjahr frei. Es erfolgt keine interne Rückstufung in eine schlechtere Beitragsklasse im Folgejahr nach einem Schaden, jedoch auch keine Besserstufung. Ein vertraglich vereinbarter Selbstbehalt bleibt davon unberührt. Bei Wechsel des Fahrzeuges bzw. des Versicherers gilt weiterhin die Bestimmung I.8.2, wonach nur die tatsächliche schadenfreie Zeit übernommen bzw. bestätigt wird.
Der RABATTSCHUTZ ist ein zusätzlicher Baustein innerhalb unseres KOMFORT-Tarifs, der nur dann im Versicherungsumfang enthalten ist, wenn er ausdrücklich bei Vertragsabschluss vereinbart worden ist.

Klausel 2 Klausel zur Erhöhung der Wertgrenze von beitragsfrei mitversicherten Zubehör- und Fahrzeugteilen.

Abweichend von der Bestimmung in A.2.1.3 erhöht sich der beitragsfrei versicherte Gesamtneuwert der mitversicherten Teile von 2.500 € auf insgesamt 6.000 €.

Klausel 3 Klausel zur Erweiterung des Versicherungsumfanges in der Teilkaskoversicherung („Zusammenstoß mit Haarwild“).

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.4 erweitert sich der Versicherungsumfang in der Teilkaskoversicherung und umfasst Schäden am Fahrzeug nicht nur bei einem Zusammenstoß mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes, sondern darüber hinaus Schäden bei einem Zusammenstoß mit Tieren aller Art.

Klausel 4 Klausel zur verbesserten Neupreisentschädigung.

Abweichend von der Bestimmung in A.2.6.2 verlängert sich der Zeitraum für die Neupreisentschädigung (Ersatzleistung) bei Totalschaden oder Verlust eines Personenkraftwagens (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeuge) von sechs auf zwölf Monate.

Klausel 5 Klausel zum Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens.

Abweichend von der Bestimmung in A.2.16.1 (in Verbindung mit A.2.15) und abweichend von § 81 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) verzichten wir dem Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen gegenüber gänzlich auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Schadens. Ausgenommen von dem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung des Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses bzw. der Einnahme alkoholischer Getränke, anderer berauschender Mittel oder von Medikamenten, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. In diesen Fällen sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Klausel 6 Klausel zur beitragsfreien Erweiterung des Geltungsbereichs der Grünen Karte auf außereuropäische Gebiete.

Auf konkrete Anfrage des Versicherungsnehmers und nach Prüfung des laufenden Vertragsverhältnisses kann im Rahmen der GRÜNEN KARTE (Internationale Versicherungsbestätigung) die Kraftfahrthaftpflichtversicherung ebenso wie die Kaskoversicherung für maximal acht Wochen im Kalenderjahr beitragsfrei auch auf Länder außerhalb des europäischen Geltungsbereiches erweitert werden, soweit diese Länder Mitglieder des Internationalen GRÜNE-KARTE Abkommens sind. In der Kaskoversicherung gilt Versicherungsschutz unter der Einschränkung, dass im Schadenfall eine erhöhte Selbstbeteiligung von 2.500 € für alle Kasko-Schäden gilt, die außerhalb des europäischen Geltungsbereiches eintreten.

Klausel 7 Klausel zum beitragsfreien Einschluss der MALLORCA-POLICE (Führen fremder Fahrzeuge im Ausland). Erweiterung des Versicherungsumfanges in der Haftpflichtversicherung.

(1) Die Versicherung eines als Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad zugelassenen Fahrzeugs umfasst auch Schäden, die der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner bzw. der in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebende Lebenspartner als Fahrer eines gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw auf einer Reise im Ausland verursacht. Es gelten die Versicherungsbedingungen des bei uns versicherten Fahrzeuges.
(2) Wir leisten bis zur Höhe der nach dem Pflichtversicherungsgesetz in Deutschland jeweils geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.
(3) Versicherungsschutz besteht nicht, soweit aus einer für den gemieteten Pkw abgeschlossenen Haftpflichtversicherung ausreichend Deckung besteht.
(4) Der Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der Anmietung für eine Dauer von höchstens einem Monat.
(5) Als Ausland gilt der europäische Geltungsbereich, aber nicht Deutschland.

Klausel 8 Klausel zum beitragsfreien Einschluss des Autoschutzbriefes.

Unsere Leistungen des Autoschutzbriefes – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung – sind gemäß den Bestimmungen unter A.3 im KOMFORT-Tarif beitragsfrei eingeschlossen.

Klausel 9 Klausel zum Einschluss von Folgeschäden bei Marderbiss.

Abweichend von der Bestimmung in A.2.2.7 erweitert sich der Versicherungsumfang in der Teilkaskoversicherung und umfasst nicht nur solche Schäden am Fahrzeug, die direkt durch Marderbiss an Kabeln, Schläuchen, elektrischen Leitungen und Motorhauben-Geräuschdämmmatten verursacht wurden, sondern darüber hinaus auch Folgeschäden am Fahrzeug bis zu einer Entschädigungsobergrenze von insgesamt 2.000 €. Ausgeschlossen sind Schäden an Manschetten, Dichtungen und sonstigen Dämmstoffen, wie Stirnwanddämmung.

Klausel 10 Klausel zum Verzicht auf die Rabatt-Rückstufung bei einer Diebesfahrt

Ein Versicherungsvertrag gilt auch dann als schadenfrei, wenn ein Schaden durch einen Dieb auf einer nachgewiesenen Diebesfahrt verursacht wurde.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung
Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und –nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung
Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag bzw. in der KUNDENINFORMATION eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf, der allerdings den Grundsätzen von Treu und Glauben unterliegt. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung
Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.
Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. *Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer*
   Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden.

2. *Datenübermittlung an Rückversicherer*
   Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungssumme, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlages sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schaden- beurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. *Datenübermittlung an andere Versicherer*
   Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. *Zentrale Hinweissysteme*
   Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV und beim PKV-Verband zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.
   Beispiel: Kfz-Versicherer
   Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
   Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.
   Beispiel: Rechtsschutzversicherer
   Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten, Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten. Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.
   Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.
   Beispiel: Sachversicherer
   Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind.
   Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.
   Beispiel: Unfallversicherer
   Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht. Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalls oder von Unfallfolgen. Außerordentliche Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.
   Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.
   Beispiel: Allgemeine Haftpflichtversicherung Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.
   Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. *Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmen*
Zum Schutz der Versicherten werden einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig mit anderen Unternehmen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie verschiedene Verträge abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die so genannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von unseren Vertragspartnern abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort das zuständige Partnerunternehmen genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von Datenübermittlung, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchen-spezifische Daten – wie z. B. Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung des jeweiligen Unternehmens.
Im einzelnen arbeiten wir mit folgenden Unternehmen zusammen:
- ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherung AG, Düsseldorf, im Rahmen der Leistungsbearbeitung für das Rechtsschutzversicherungsgeschäft der Aioi Nissay Dowa Insurance Company Europe
- Europ Assistance Services GmbH, München, im Zusammenhang mit der Erbringung von Assistance Dienstleistungen und für die Telefonbetreuung der Kunden der Aioi Nissay Dowa Insurance Europe
- Toyota Deutschland GmbH
- Toyota Kreditbank GmbH
- Toyota Leasing GmbH
- Toyota Informationssysteme GmbH
- Toyota Versicherungsdienst
- Lexus Versicherungsdienst
- Daihatsu Versicherungsdienst
- Speed Direkt
- Aioi Nissay Dowa Life Insurance of Europe AG
- Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited U.K.

Daneben arbeiten einige unserer Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden mit weiteren Versicherern außerhalb unseres Unternehmens zusammen.
Kooperationspartner sind zur Zeit:
- Allianz Private Krankenversicherungs AG
- DKV Deutsche Krankenversicherung AG
- ERGO Lebensversicherung AG
- ERGO Versicherung AG
- Süddeutsche Krankenversicherung a.G.
- ALTE OLDENBURGER Krankenversicherung AG
- neue leben Lebensversicherung AG
- Swiss Life AG, Niederlassung für Deutschland
- ARAG Allgemeine Rechtsschutz Versicherung AG
- DEVK Rechtsschutz Versicherungs AG
- MEAG MUNICH ERGO Asset Management GmbH
- Credit Suisse Asset Management Kapitalanlagegesellschaft mbH
- Swiss Life Asset Management GmbH
- Wüstenrot Bausparkasse AG
- Württembergische Versicherung AG
- HDI Direkt Versicherung AG
- VHV Allgemeine Versicherung AG
- VHV Vereinigte Hannoversche Versicherung a.G.
- R+V Allgemeine Versicherung AG
- Signal Iduna Krankenversicherung a.G.
- SIGNAL IDUNA Vertriebspartnerservice AG
- MÜNCHENER VEREIN Krankenversicherung AG
- impuls Finanzmanagement AG
- HanseMerkur Krankenversicherung AG
- HALLESCHE Krankenversicherung a.G.
- ALTE LEIPZIGER Lebensversicherung a.G.
- Central Krankenversicherung AG
- AXA Krankenversicherung AG

Alle Mitarbeiter sind ausdrücklich auf das Datengeheimnis nach dem BDSG verpflichtet worden. Sie unterliegen auch dem Versicherungsgeheimnis und ggf. dem Bankgeheimnis..

6. *Betreuung durch Versicherungsvermittler*
In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unseres Unternehmens bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitaleinlage- und Immobiliengesellschaften u. a.
Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.
Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. *Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte*
Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.
Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an unsere Versicherungsgesellschaft.

14/TO/1110

Ihr Toyota Vertragshändler

Toyota Versicherungsdienst
Toyota-Allee 5, 50858 Köln, Germany
T +49 (0)180 33 24 24 3*, F +49 (0)89 24 44 74 555
info@toyota-versicherung.de, www.toyota-versicherungen.de

Risikoträger: Aioi Nissay Dowa Insurance Company of Europe Limited, Niederlassung Deutschland, Carl-Zeiss-Ring 25, 85737 Ismaning, Lkr. München.
*9 Cent/Minute aus dem Festnetz, max. 42 Cent/Minute aus den Mobilfunknetzen.